

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8590
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
forst@lk-oe.at

DI Martin Höbarth
DW: 8592
m.hoebarth@lk-oe.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur
Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungs-
gesetz – HolzHÜG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird,
Stellungnahme**

Wien, 22. Mai 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung einiger EU-Verordnungen in österreichisches Recht.

Insbesondere die Umsetzung der EU-Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die letztendlich auch von HBM Berlakovich nicht abgewendet werden konnte, sollte mit Augenmaß erfolgen. Es ist auf die Anwendbarkeit durch die Waldbesitzer, die strenge Bestimmungen den Holzeinschlag betreffend zu befolgen haben, und deren unmittelbare Betroffenheit bedacht zu nehmen. Es darf daher keine über den Wortlaut der EU-Verordnungen hinaus gehende Umsetzung erfolgen.

Das Forstgesetz zeichnet sich durch einen funktionierenden Vollzug aus. Die derzeitige Rechtslage wäre grundsätzlich ausreichend, um illegalen Holzeinschlag in Österreich hintanzuhalten bzw. zu sanktionieren. Im internationalen Kontext ist „illegaler Holzeinschlag“ in Österreich kein Problem. Mit Umsetzung genannter Verordnung besteht vielmehr Gefahr, dass eine große Verunsicherung bei den Waldbesitzern hervorgerufen wird und die notwendigen Maßnahmen zur Mobilisierung von Holzreserven für die Gesellschaft einen empfindlichen Rückschlag erleiden.

2/2

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 10, Abs. 1, Ziffer 6: Risikobewertungsverfahren

Das Risiko, dass vom Waldbesitzer selbst illegal geschlägertes Holz in Verkehr gebracht wird ist vernachlässigbar. Dies sollte daher vom zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer Verordnung zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch bestätigt werden, damit dem Nachweis der Risikobewertung durch den Waldbesitzer genüge getan ist. Dies wäre eine große Verwaltungsvereinfachung, sowohl für den Waldbesitzer, als auch für die vollziehende Behörde selbst.

Ad § 10, Abs. 2 und 3: Geldstrafen

Bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend sind auch Sanktionen vorgesehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass geschlägertes Holz auch in Verkehr gebracht wird, weil daraus Waldbesitzer ihr Einkommen beziehen. Strafen nach dem ForstG dürfen daher nicht gleichzeitig zu Strafen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf führen. Diese Doppelbestrafung für dieselbe Tathandlung wird entschieden abgelehnt und ist bei der Umsetzung des Gesetzes auszuschließen.

Ebenso lehnt die Landwirtschaftskammer Österreich die Höhe allfälliger Strafen für den Waldbesitzer, der –durch welche Umstände auch immer– illegal geschlägertes Holz in Verkehr bringt, als überzogen und unverhältnismäßig ab.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates, per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich